

**Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Physikalische Technik
(Physical Engineering)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München**

vom 13.02.2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physikalische Technik (Physical Engineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 20.10.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.03.2011, wird wie folgt geändert:

1. Die englische Studiengangsbezeichnung „Physical Engineering“ wird durch „Engineering Physics“ ersetzt.
2. Der Name „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München“ wird durch „Hochschule für angewandte Wissenschaften München“ ersetzt.
3. Nach § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4 Anrechnung außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kompetenzen

Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kompetenzen werden nicht auf Prüfungsleistungen des Bachelorstudienganges Physikalische Technik angerechnet.“

Die bisherigen §§ 4 bis 14 werden zu den §§ 5 bis 15.

4. In § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 2.1 und in der Anlage wird nach dem Wort „Anlage“ jeweils die Ziffer „1“ eingefügt.
5. In § 5 Abs. 1 werden nach dem Wort „Notengewichte“ die Worte „zur Bildung“ eingefügt.
6. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Feinwerk- und Mikrotechnik, Physikalische Technik“ durch „Angewandte Naturwissenschaften und Mechatronik“ ersetzt.
7. In § 7 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „nicht ausreichender Teilnehmerzahl“ durch „einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern“ ersetzt.
8. § 9 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer das Industriepraktikum einschließlich des Praxisseminars erfolgreich absolviert und insgesamt mindestens 135 ECTS-Kreditpunkte erworben hat.“
9. In § 10 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst: „Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.“; in Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch „Die Prüfungskommission“ ersetzt.

10. § 11 Abs. 1 wird gestrichen, und der bisherige Abs. 2 zum neuen Abs. 1, dessen Satz 2 wie folgt gefasst wird: „Auf schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit in begründeten Ausnahmefällen, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer von der Kandidatin/von dem Kandidaten nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann, im Einverständnis mit der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller verlängern.“. Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten.“. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.
11. Nach § 11 Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit gilt Abs. 1 entsprechend.“
12. In § 12 werden die bisherigen Absätze 1 und 2 getauscht und nach Abs. 1 folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die Modulendnoten der an anderen Hochschulen erbrachten und nach § 4 Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung i.V.m. § 4 Abs. 4 Satz 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München in der jeweils gültigen Fassung angerechneten Grundlagenmodule nach Anlage 2 dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung angerechneten Grundlagenmodule fließen, gemäß § 9a Sätze 3 und 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München in der jeweils gültigen Fassung, in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.
13. In Anlage 1 wird in der Zeile 800 (*Wahlpflichtmodul Technik*) in der Spalte 6 die Fußnote „¹⁰“ durch „⁹“ ersetzt.
14. In Anlage 1 werden in Zeile 900 (*Fachübergreifendes Wahlpflichtmodul*) in der Spalte 2 die Fußnote „⁹“ durch „¹⁰“ ersetzt und in der Spalte 7 die Fußnote „¹⁰“ eingefügt.
15. Im Anmerkungsapparat werden die Fußnoten „⁹“ und „¹⁰“ getauscht und in der neuen Fußnote „⁹“ die Worte „Feinwerk-, Mikrotechnik, Physikalische Technik „ durch „Angewandte Naturwissenschaften und Mechatronik“ ersetzt sowie die Worte „und im fachübergreifenden Wahlpflichtmodul“ gestrichen; die neue Fußnote „¹⁰“ wird wie folgt gefasst: „¹⁰ Wahl eines Moduls aus einem von der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften und Mechatronik im Studienplan definierten Kataloges. Das fachübergreifende Wahlpflichtmodul wird entweder mit einer 60- bis 120-minütigen schrP oder einer StA oder einer PA oder einer 30- bis 45-minütigen mündlichen Prüfung oder einer 60- bis 120-minütigen schrP **und** wahlweise mit einer StA **oder** einer PA mit der jeweiligen Gewichtung 0,4 : 0,6 abgeprüft. Die Festlegung der einzelnen Prüfungsformen und der Dauer der schriftlichen oder mündlichen Prüfung erfolgt im Studienplan.“
16. Im Abkürzungsverzeichnis werden nach der Abkürzung „LN“ die Abkürzung „PA Projektarbeit“ und nach der Abkürzung „schrP“ die Abkürzung „StA Studienarbeit“ eingefügt.

17. Nach dem Abkürzungsverzeichnis der Anlage 1 wird folgende Anlage 2 angefügt:

„Anlage 2: Grundlagenmodule gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 RaPO

1. Grundlagenmodule des ersten und zweiten Studienseesters (Block I):

Modulbezeichnung	ECTS-Kreditpunkte
Physik I	6
Mathematik I	8
Elektrotechnik	4
Informatik I	4
Technische Mechanik	4
Mathematik II	4
Summe der ECTS-Kreditpunkte (Block I):	30

2. Grundlagenmodule des ersten und zweiten Studienseesters (Block II):“

Modulbezeichnung	ECTS-Kreditpunkte
Chemie	6
Physik II	6
Physikpraktikum	4
Konstruktion/CAD	6
Informatik II	4
Werkstofftechnik I	4
Summe der ECTS-Kreditpunkte (Block II):	30

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2013 in Kraft.